

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 11/07 B

L 8 P 2/07 (Hessisches LSG)
S 3 P 17/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK Gesundheit -Pflegekasse-,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den
Richter Dr. H a m b ü c h e n als Vorsitzender sowie die Richter
S c h r i e v e r und G a s s e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. März 2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden (SG) vom 16. November 2006 als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb der einmonatigen Berufungsfrist des § 151 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden sei und nach dem Vortrag des Klägers keine Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG vorlägen. Gründe für die Zulassung der Revision hat das LSG nicht gesehen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 17. April 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz, worin er die Zulassung der Revision sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160 Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das LSG hat seine Entscheidung, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, auf den Umstand gestützt, dass der erstinstanzliche Gerichtsbescheid dem vormaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers ordnungsgemäß am 23. November 2006 zugestellt worden und die am 2. Januar 2007 eingelegte Berufung jenseits der Monatsfrist des § 151 Abs 1 SGG und damit verspätet erfolgt ist, was richtig ist, auch wenn die Berufungsfrist entgegen der



Annahme des LSG nicht am 23. Dezember 2006, sondern nach § 64 Abs 3 SGG erst am 27. Dezember 2006 endete. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall insoweit ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder eine Divergenz zu anderen höchstrichterlichen Entscheidungen erkennen lässt. Die vom Kläger vorgebrachten Argumente betreffen weitgehend seine persönliche Situation und hier vor allem den erstinstanzlich geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Dies sind indes Aspekte, die zuvorderst der Bewertung durch die Instanzgerichte obliegen und die vorliegend auch vom SG gewürdigt worden sind (vgl Gerichtsbescheid des SG, Umdruck S 5 f). Da die Berufung nach den tatsächlichen und für den Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG verspätet eingelegt worden ist, kann es hierauf bei der Prüfung der Verfahrensgrundsätzlichkeit sowie einer etwaigen Divergenz nicht mehr ankommen.

- 6 Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit der Kläger rügt, der Sachverhalt sei nicht ausreichend aufgeklärt worden, kann dies ebenfalls nicht zu einer Revisionszulassung führen, weil die Berufung schon wegen Fristüberschreitung unzulässig war und eine Aufklärung in der Sache deshalb gar nicht mehr in Betracht kam. Im Übrigen könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn sich die Rüge auf einen Beweisantrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG). Dies ist ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 15. März 2007 nicht der Fall.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 15. März 2007 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hätte sich gemäß § 166 SGG bereits zur Einlegung seines Rechtsmittels eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen. Dies ist indes nicht geschehen, obwohl der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

